

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 25. 10. 2007

Nr. 43

123

2. Sitzung des Fachausschusses Kindertagesstätten/Kindertagesbetreuung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses Kindertagesstätten/Kindertagesbetreuung findet am

**Montag, 29. Oktober 2007, 15.00 Uhr,
im Kreishaus des Wetteraukreises,
Gebäude B, Raum 154, (Tel.: 06031/83 1170)**

statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Mitteilungen
2. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung
3. Vorstellung der neuen Mitarbeiterinnen Frau Dücker, Frau Kluin und Frau Wöll
4. Internetauftritt des Fachausschusses
5. Ausbau der Kindertagesbetreuung im Wetteraukreis – Ergebnisse der Bestandserhebung 2006
6. Informationen zur Reorganisation des Fachbereichs 3 - Jugend und Soziales
7. Verschiedenes

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Fachbereich Jugend und Soziales

gez. Gerd Gries
Vorsitzender

F. d. R.
gez. Margot Bernd
Fachbereichsleiterin

124

Der Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 24.10.2007 beschlossen, dass

die Wahl der Landrätin/des Landrates des Wetteraukreises am 27. Januar 2008 und eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am 10. Februar 2008 stattfinden.

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

125

Direktwahl der Landrätin / des Landrats des Wetteraukreises am 27. Januar 2008

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Im Wetteraukreis ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin/des Landrates im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Mit rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, 25 Städten und Gemeinden und einer Fläche von gut 1.100 Quadratkilometern zählt der Wetteraukreis heute zu den größten Landkreisen in Hessen. Die Landrätin/der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach dem Besoldungsgruppe B 7 BBesG bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Die Amtszeit beginnt voraussichtlich am 1. März 2007 und beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet, aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ausgeschlossen sind. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages, der den gesetzlichen Erfordernissen nach §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entspricht. Eine gesonderte Bewerbung ist nicht ausreichend und auch nicht erforderlich.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl auf.

Der Kreistag des Wetteraukreises hat nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) den **27. Januar 2008** zum **Wahltag** für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Wetteraukreises bestimmt. Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, findet am 10. Februar 2008 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Wahlvorschläge können gemäß § 10 Abs. 2 KWG von Parteien, Wählergruppen und gemäß § 45 Abs. 1 KWG auch von Einzelbewerbern eingereicht werden, wobei jede Partei, Wählergruppe und jeder Einzelbewerber einen Wahlvorschlag einreichen kann und jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage DW 2 zur Kommunalwahlordnung (KWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; bei Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag dessen Familienname als Kennwort
- b) Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt, sie dürfen keine Bewerber sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG, in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Auch die Vertreter (Delegierten) für eine Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. An der Aufstellung der Bewerber und der Wahl der Vertreter dürfen sich allerdings nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis, d.h. im Wetteraukreis, sind. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Wahl des Bewerbers nach den Satzungen und Beschlüssen der Partei oder Wählergruppe. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach § 12 Abs. 4 KWG aufzunehmen.

Nach § 45 Abs. 3 KWG, § 25 HKO, müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Kreistag des Wetteraukreises, im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzelbewerbern zusätzlich von mindestens 162 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage DW 4.1 zur KWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form von Druckvorlagen kostenfrei bereitgestellt (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 KWO). Bei der Anforderung sind Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers anzugeben, Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der

Formblätter. Die Unterstützer eines Wahlvorschlages müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landratwahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrerer Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag, der nach dem amtlich vorgegebenen Muster der Anlage DW 2 zur KWO im Original eingereicht werden soll, sind gemäß § 23 Abs. 4 KWO folgende Anlagen beizufügen:

- c) die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage DW 3 zur KWO
- d) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster DW 5 zur KWO, dass der Bewerber wählbar ist, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, vgl. Anlage DW 1 zur KWO. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift.
- f) ggf. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen spätestens bis 22. November 2007, 18.00 Uhr, vollständig und schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge werden zur Dienstzeit im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude B Zimmer 144 und 134 entgegengenommen.

Ein Wahlvorschlag kann durch die gemeinschaftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Drucke können beim Kreiswahlleiter in Friedberg, Kreishaus am Europaplatz, Gebäude B Zimmer 134 oder 144, Tel. 06031 83 5612 oder -5600 angefordert werden.

Friedberg, 24.10.2007

gez. Meiß
Kreiswahlleiter